



Zahl: 20/2015

Bad Blumau, am 01.10.2015

**Gegenstand: Loidl Ines und Markus, 8283 Bad Blumau 56
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagengebäude**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 01.10.2015 haben **Frau Ines und Herr Markus Loidl, 8283 Bad Blumau 56** gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagengebäude**, auf dem Grundstück(en) Nr. Neu, EZ: neu, KG: Blumau, angesucht. Hierüber werden im Sinne des §§ 25 BauG und §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für **Donnerstag, 15.10.2015** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle am Grundstück 1344/13 (alt) um **15.00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo., Di. und Do. 08-14 Uhr, Fr. 08-18 Uhr, Fr. an Fenstertagen 08-14 Uhr) im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

1.) Ergeht an:

Bauwerber: Loidl Ines und Markus, 8283 Bad Blumau 56
Grundstückseigentümer: Gemeinde Bad Blumau, 8283 Bad Blumau 65
Verfasser der Projektunterlagen: Fa. BM Ing. Winter, Grazerstraße 35, 7571
Rudersdorf
Nachbarn: Meister Josef, 8283 Bad Blumau 8
Meister Elfriede, 8283 Bad Blumau 8
Thermenort Gemeinde Bad Blumau KG, 8283 Bad
Blumau 65
Reinbacher Johanna, 8264 Hainersdorf 78
Zeilinger Michaela, 8283 Bad Blumau 119
Compass Pflege-Verwaltungs-Handels GmbH,
Flosslendstraße 18, 8020 Graz
Kasper Alois, 8283 Bad Blumau 105
Hauptmann Josef, 8283 Bad Blumau 128
Boruta Jan, Gercenova 7, SK-85101 Bratislava
ÖWG, Öster. Wohnbaugenossenschaft gem. reg.
Gen. m. Haftung, Moserhofgasse 14, 8010 Graz
Gemeinde Bad Blumau (Straßen und Wege)
Sonstige: Steweag-Steg, Gleichenbergerstr. 54, 8330
Feldbach
Sachverständige: DI Willibald Boder, 8280 Fürstenfeld
RKM Anton Sammer, 8291 Burgau
Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

2.) Anschlag an der Amtstafel

3.) Anschlag/Verlautbarung auf der
Homepage der Gemeinde Bad Blumau¹⁾

Der Bürgermeister:

.....

¹⁾: Etwa durch Kundmachung in der Gemeindezeitung oder auf der gemeindeeigenen Homepage und zusätzlich der Anschlag in der jeweiligen KG oder in sonst geeigneter Weise, durch die sichergestellt ist, dass ein Nachbar von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.